



Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 716. (1) Nr. 6615.

K u n d m a c h u n g,

in Betreff der am 14. Juni 1832 abgehalten werdenden Militär-Verpflegungs-Subarrendirung für die Station Laibach. — Um die mit letztem Juli d. J. zu Laibach erlöschenden Militär-Verpflegung im Wege der Subarrendirung auf die fernere Zeit, und zwar hinsichtlich des Heues bis letzten August, hinsichtlich der übrigen Artikel bis letzten October d. J., und des Holzes vom 1. September 1832 bis Ende Mai 1833, sicher zu stellen, ist beschloffen worden, eine Verhandlung am 14. Juni 1832 vorzunehmen, wozu alle Unternehmungslustige um die zehnte Vormittagsstunde zu dem k. k. Kreisamte mit nachstehenden Bemerkungen eingeladen werden. — Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mithin exclusive der zeitweisen Durchmärsche, besteht beiläufig in täglichen 2366 Brod-Portionen, 276 Hafer-Portionen, 211 Heu-Portionen à 10 Pfund, 55 Streustroh-Portionen à 3 Pfund; monatlich in 22 Pfund Unschlittkerzen, 40 Pfund Talg, 50 Maß Brennöl, 109 Mezen harten Holzkohlen, 2280 Bund Lagerstroh à 12 Pfund, und auf die ganze Contractsdauer in 462 niederösterreich. Klafter Holz, welches a.) von harter buchener Gattung seyn muß, doch werden auch auf andere Gattungen harten Holzes Anbote, so ferne sie dem Interesse des Avarars zusagen, angenommen; b.) muß das Holz nach niederösterreich. Klafter mit Kreuzfuß und 30 Zoll langen Scheitern, oder aber im Aequivalent bei kürzern und längern Scheitern an das k. k. Militär abgegeben; dann c.) muß dasselbe gesund, trocken, nicht über ein Jahr alt, von Klößen und Prügeln befreit seyn, mithin aus vollkommen gefunden Scheitern bestehen. — Jeder, welcher dieses Geschäft zu übernehmen gedenket, muß 1.) sich am Tage der Verhandlung gegen die anwesende Commission ausweisen, daß er hinrei-

chende Mittel besitze, die zu übernehmenden Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen; 2.) hiernach muß jeder Mitlicitirende zum Erlag der erforderlichen Caution, welche nach der Zeit, für welche er die Militär-Verpflegung erstet, mit 8 o/o des gesammten Geldertrages bemessen wird, sich bekennen, und dieselbe beim Contractsabschlusse entweder im Baaren, oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fideijussorisch leisten zu können sich ausweisen, jedoch wird hier bemerkt, daß nur die vom k. k. Fiskalamte als gültig anerkannten Cautionsinstrumente angenommen werden; 3.) vor dem Beginn der Licitation hat jeder für das Holz Licitirende 50 fl., jener aber, welcher seine Anbote auf die übrigen Artikel macht, 300 fl. C. M. als Neugeld zu erlegen, welches nach beendigter Licitation jedem Nichtersterher zurückgegeben, von dem Ersterher aber bis zum Erlag der Caution rückbehalten werden wird. Ohne Erlag dieses Neugeldes wird Niemand zur Licitation zugelassen; 4.) werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird auch hier dem Anbote für sämtliche Naturalien bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben; 5.) jeder Offerent hat am Tage der Verhandlung sein Offert schriftlich und versiegelt der Commission zu überreichen, worin er jedem ausgeschriebenen Artikel den Preis deutlich beizufügen hat; 6.) wegen Benützung der Avarial-Depositoren und Requisitionen wird die Behandlung abtheilig vorgenommen; 7.) das Protocoll wird Schlag 12 Uhr geschlossen, und Nachtragsofferte werden keine angenommen. — Uebrigens wird noch bemerkt, daß in der k. k. Militär-Hauptverpflegskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden jede Auskunftslustiges Individuum noch vor der Verhandlung selbst zu erhalten wünschen sollte. — Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 1. Juni 1832.

3. 715. (1) Nr. 6615.

V e r l a u t b a r u n g.

In Betreff der am 12. d. abgehalten werdenden Minuendo-Versteigerung des Avarar-Naturalien-Zuschubes von Spßel nach Laibach. — Den 12. Juni 1832, um die neunte Stunde wird bei dem k. k. Kreisamte hier eine Minuendo-Versteigerung, über die von Spßel nach Laibach für das hiesige Verpflegs-Magazin zu führen in Antrag genommenen Früchten oder Mehlsquantität von beiläufig 6000 Centen, abgehalten werden, wozu alle Unternehmungslustigen hiemit eingeladen werden. — Als vorläufige Bedingnisse bei dieser Transportirung haben zu gelten, daß ztens die zu führenden Naturalien im vollkommenen guten unbeschädigten Zustande, so wie solche in Spßel übernommen worden, auch hieher überbracht werden, daß ztens zur Einhaltung dieser wesentlichen Bedingniß eine Caution von 6 o/o des Frachtwerthes, mithin beiläufig 1200 fl. E. M. in hinlänglicher und gesetzlicher Sicherheit geleistet werden muß; und ztens daß jeder Licitant vor dem Beginn der Licitation ein Reugeld von 100 fl. der Commission zu erlegen hat, ohne welchen Erlag Niemand zur Licitation zugelassen wird. — Dieses Reugeld wird allen Jenen, welche die Transportirung nicht erstanden haben, gleich nach beendigter Licitation zurückgegeben, von dem Ersteher aber à Conto der Caution rückbehalten werden. — Unternehmungslustige wollen sich demnach am obigen Tage zur bestimmten Stunde um so gewisser einfinden, als Schlag 12 Uhr das Protocol geschlossen, und kein Nachtrags-Offert angenommen werden wird. — Welches den Bezirksobrigkeiten zur so gleichen Kundmachung mit dem Auftrage eröffnet wird, daß die Publications-Beweise bis zum Verhandlungstage unaussbleiblich eingesendet werden müssen. — K. K. Kreisamt Laibach am 1. Juni 1832.

3. 714. (1) Nr. 6615.

V e r l a u t b a r u n g.

In Betreff der am 16. Juni d. J. zu Krainburg vorzunehmenden Subarrendirung für die Verpflegung der in und um Krainburg stationirten 2 Compagnien des löbl. k. k. Gradiskaner Gränz-Regiments. — Um die Verpflegung der in und um Krainburg stationirten 2 Compagnien des löbl. k. k. Gradiskaner Gränz-Regiments für den Zeitraum vom 1. August bis Ende October 1832, jedoch mit Ausnahme einer vierwöchentlichen Concentrirung um Laibach, im Wege der Subarrendirung sicher zu stellen, wird am 16. Juni um

die zehnte Vormittagsstunde eine öffentliche Verhandlung in der Amtskanzlei der Krainburger Bezirksobrigkeit vorgenommen werden. — Als vorläufige Bedingnisse werden festgesetzt: 1.) der beiläufige Bedarf besteht in täglichen 476 Brot Portionen, 8 Hafer Portionen, 8 Heu Portionen à 10 Pfund, welche Bedürfnisse jedoch am Tage der Verhandlung mit mehr Bestimmtheit werden angegeben werden. — 2.) Eine tadellose Natural-Abgabe, so wie solche in den Contracten vorgeschrieben ist, und bei der Verhandlung wird bekannt gegeben werden. — 3.) Der sogliche Erlag eines Reugeldes am Tage der Licitation von 100 fl., welches jedoch den Mitlicitirenden, welche die Uebernahme der Verpflegung nicht erstanden haben, nach beendigter Licitation so gleich wieder rückgegeben werden wird. — 4.) Eine Contracts-Erfüllungs-Caution von 500 fl. E. M., welche entweder im Baren, oder in Staatsobligationen, oder in einem fideiussorischen Sicherheitsinstrumente gleich nach beendigter Licitation von dem Ersteher erlegt werden muß. — Endlich 5.) wird noch ausdrücklich bemerkt, daß jenen Beibietern, welche für den Fall, als das Militär während der Contractsdauer abrücken sollte, auf die Ablösung der gesammelten Vorräthe, so wie auf jede anderweitige Entschädigung verzichten, stets der Vorzug vor den übrigen, diese Bedingniß nicht eingehenden Anbietern gegeben wird. — Unternehmungslustige wollen sich demnach am besagten Orte und zur bestimmten Stunde um so gewisser einfinden, als mit Schlag zwölf Uhr das Protocol geschlossen, und kein Nachtrags-Offert mehr angenommen wird. — Welches zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gegeben wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 1. Juni 1832.

3. 713. (1) Nr. 4782.

Licitations-Kundmachung

des k. k. Kreisamtes Neustadt. — Nachträglich zur hierortigen Licitations-Kundmachung vom 17. Mai 1832, Zahl 4072, wird noch bekannt gegeben, daß bei Gelegenheit der Contumazgebäude-Veräußerung in Jessemß auch am 16. Juni l. J., und nöthigenfalls Tags darauf, die Inventarial-Gegenstände und das Service, bestehend in Tischen, Sesseln, Casvelletten, Kleiderrechen, Strohfäcken, Pölkern, Leintüchern, Koken, Leuchtern, Lichtpuken und irdenen Geschirren, gegen so gleich baare Bezahlung hintangegeben werden, auch wird noch bemerkt, daß diese Gegenstände zur Einrichtung zu Cholera-Spitälern sehr geeignet sind.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 685. (2) Nr. 10300.
Wir Franz der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombarden und Venedig, von Dalmazien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Syrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Um in Unseren deutschen Staaten und Unserem Königreiche der Lombarden und Venedig, Dalmazien, Galizien und Lodomerien ein, den Verhältnissen angemessenes gleichförmiges Gesetz über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit Unserer Unterthanen festzusetzen, finden Wir Folgendes anzuordnen: Erstes Hauptstück. — Von der Auswanderung. — §. 1. Als ein Auswanderer ist Derjenige Unserer Unterthanen anzusehen, der aus Unseren Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurück zu kehren. — Die Auswanderung ist entweder eine gesetzliche oder eine unbefugte. — Zweites Hauptstück. — Von der gesetzlichen Auswanderung. — §. 2. Wer auswandern will, muß die Bewilligung um die Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Ortsobrigkeit und das Kreisamt, oder die Delegation, wozu sein Wohnsitz gehört, bei der Landesstelle ansuchen. — In Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, ist das Gesuch durch den Magistrat einzubringen. — §. 3. Das Gesuch muß enthalten: a.) den Beweis, daß die bittstellende Person selbstständig ist, und in freier Ausübung ihrer Rechte sich befindet; außerdem ist das Gesuch durch den gesetzlichen Vertreter anzubringen; b.) wenn sie eine Familie hat, die sie mit sich nehmen will, die Angabe der Familienglieder beiderlei Geschlechtes und ihres Alters, welche mit ihr auswandern sollen; c.) den Beweis, daß sowohl sie selbst, als die Personen ihrer mitzunehmenden Familie, welche der Militär-Pflichtigkeit unterliegen, den dießfälligen Verpflichtungen genützt haben; d.) wenn sie selbst oder Jemand aus ihrer mitzunehmenden Familie noch in besonderen Standes- oder öffentlichen Amtsverpflichtungen steht, oder zunächst gestanden ist, auch den Beweis, daß von Seite dieser Verpflichtungen keine Hindernisse dagegen obwalten. — §. 4. Die Landesstelle wird das Gesuch im Falle der Erfüllung aller im §. 3 bezeichneten Erforder-

nisse in dem nämlichen Wege, in welchem es angebracht wurde, gewähren, oder bei Ermanglung eines oder des anderen Erfordernisses mit Anführung der Gründe abweisen. Im letzteren Falle steht der Partei der Recurs an die politische Hofstelle offen. — §. 5. Der Landesstelle ist es aber unbenommen, bei besonders rücksichtswürdigen Umständen für Personen, die noch militärpflichtig sind, nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Militär-Commando um die Auswanderungsbewilligung bei der Hofstelle selbst einzuschreiten. — Drittes Hauptstück. — Von der unbefugten Auswanderung. — §. 6. Diejenigen, welche sich ohne die ob erwähnte Bewilligung in das Ausland begeben, mit dem ausdrücklich erklärten, oder durch andere Handlungen zu erkennen gegebenen Vorsatze, nicht mehr zurück zu kehren, sind als unbefugte Auswanderer anzusehen. — §. 7. Als Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben, werden erklärt: a) die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft, oder ausländischer Civil- oder Militär-Stellen ohne besondere hierzu erhaltene Bewilligung; b) der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert; c) ein durch fünf Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels oder der Industrie zu besitzen, wenn auch die Familie und das ganze oder ein Theil des Vermögens durch vorläufigen oder nachgefolgten Verkauf mit sich genommen wurde. Die fünfjährige Abwesenheit ist vom Tage des unbefugten Austrittes aus der österreichischen Monarchie, oder der Verfallszeit des Passes an zu rechnen; d) eine auf gleiche Art zu berechnende Abwesenheit von zehn Jahren, wenn die im vorstehenden Absatze Lit. c. angeführten Bedingungen nicht eintreten; e) die Nichtbefolgung der Einberufung, welche in besonderen Fällen von den betreffenden Landesstellen entweder mit einem allgemeinen auf gewisse Staaten sich beziehenden Edicte, oder mit einem individuellen und kundgemachten Decrete, unter Bestimmung einer verhänglichen Frist und unter Bedrohung mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Folgen, zur Rückkehr in die österreichischen Staaten erlassen wird. In dieser Beziehung findet zwischen einer befugten oder unbefugten Abwesenheit kein Unterschied Statt. — §. 8. Die im vorstehenden Paragraphen unter c) und d) festgesetzten Fristen finden jedoch auf jene Unserer Unterthanen keine Anwendung, welche in einem Staate wohnen, mit welchem

Freizügigkeits-Verträge der Personen, oder sonstige Bestimmungen dieser Art in einem Tractate bestehen, durch welche Wir Uns ausdrücklich verbindlich gemacht haben, Unseren Unterthanen das Domicil oder das Verweilen im fremden Staate zu gestatten. — Viertes Hauptstück. — Von den Wirkungen der Auswanderung. — §. 9. Die mit Bewilligung Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft von österreichischen Unterthanen, und werden in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt. — §. 10. Die ohne Bewilligung Ausgewanderten und sonach der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten werden: a) des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig, und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen; b) sie verlieren den Rang und die Vorzüge, in deren Besitz sie sich in den betreffenden österreichischen Staaten befinden, und werden aus den ständischen oder Universitäts- oder Lyceal-Matrikeln ausgestrichen; c) sie werden unfähig erklärt, in den Ländern, für welche dieses Gesetz gegeben ist, aus was immer für einem Titel, ein Eigenthum zu erwerben, oder hintanzugeben. — Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung wird rückfichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungültig. Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament oder durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermanglung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers, oder durch testamentarische Erbfolge, oder durch das Recht des Heimfalls darauf Anspruch haben. — §. 11. Das Vermögen (§. 28) der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Auswanderer schuldigen Alimente, in jedem Falle sequestrirt. — §. 12. Wenn Kinder oder Descendenten solcher Ausgewanderten vorhanden sind, die im Staate domiciliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der ausgewanderten Aeltern aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt. — §. 13. In dem einen und dem anderen Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einzuweisen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmögliche Art fruchtbringend angelegt, und gleich dem Stamme in Sequestration behalten. — §. 14. Nach dem natürlichen Tode solcher Ausgewanderten wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben. — §. 15. In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiciliren, vorhanden sind, den Behörden ge-

stattet, im Wege der Gnade bei Uns um die Erfolgslaffung des sequestrirten Vermögens an dieselben mit Anführung der Gründe einzuschreiten. — Fünftes Hauptstück. — Von den Kindern der unbefugt Ausgewanderten. — §. 16. Die Kinder der unbefugt Ausgewanderten, welche im österreichischen Staate geboren sind, und Jene, welche im Auslande noch früher geboren wurden, als der Urtheilspruch gegen den Vater als Auswanderer erfolgte, wenn sie auch mit ihm im Auslande wohnen, verlieren während ihrer Minderjährigkeit das Recht der österreichischen Staatsbürgerschaft, und ihre erblichen Rang- und Standesverhältnisse nicht. — Diese Rechte werden ihnen auch noch durch zehn Jahre nach erreichter Großjährigkeit, so lange der Vater lebt, und noch ein Jahr nach seinem Tode, wenn er vor jenen 10 Jahren stirbt, oder durch drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, Falls der Vater vor derselben verstorben ist, vorbehalten, und sie treten in die volle Ausübung derselben ein, wenn sie binnen dieser festgesetzten Fristen in die österreichischen Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, zurück kehren, und förmlich erklären, ihr Domicil daselbst nehmen zu wollen, und es wirklich nehmen. — §. 17. Diese Wohlthat mit Beobachtung der Gesetze über die Vormundschaften, über den öffentlichen Unterricht und die Militär-Pflichtigkeit wird auch den Kindern eines Unterthans gewährt, der persönlich im Inlande wohnt, aber seine Kinder ins Ausland geschickt hat, um daselbst zu wohnen, wenn sie bis zum Tode des Vaters daselbst geblieben sind. — §. 18. Die Individuen, welche in den vorhergehenden zwei Paragraphen begriffen sind, werden, wenn sie die Staatsbürgerschaft im Auslande erlangt, oder, wenn sie von dem ihnen vorbehaltenen Rechte in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht haben, als Ausländer angesehen. — Sechstes Hauptstück. — Von den mit einem Ausländer verheiratheten Unterthaninnen. — §. 19. Die Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen, und welche sich mit einem Ausländer verheirathen, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hierdurch die Eigenschaft von österreichischen Unterthaninnen. — §. 20. Falls sie Witwen werden, können sie die Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerinn, wieder erwerben. — Siebentes Hauptstück. — Von der Rehabilitirung. — §. 21. Jenen, die ohne Bewilligung ausgewandert, und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind, kann die Staatsbürgerschaft nur in Folge Unserer gnädigen Bewilligung wieder

zu Theil werden. — §. 22. Jene aber, die mit der gehörigen Bewilligung ausgewandert sind, können die österreichische Staatsbürgerschaft auf die in den §§. 29 und 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Art wieder erlangen. — §. 23. Die Individuen, welche in den Fällen, die in vorstehenden zwei Paragraphen angegeben sind, die Staatsbürgerschaft mit Unserer Bewilligung oder durch Verfügung des Gesetzes erlangen, können dieselbe gegen dritte Personen nur dann geltend machen, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und nur in Bezug auf jene Rechte, welche sie später erworben haben. — **Achtes Hauptstück.** — Von der unbefugten Abwesenheit. — §. 24. Jeder Unterthan, der aus dem Staate geht, ohne mit einem nach den polizeilichen Verfügungen eingerichteten ordentlichen Passe oder einer Bewilligung versehen zu seyn; oder der sich im Auslande über die in seinem Passe festgesetzte Zeit aufhält, wird im Zustande der unbefugten Abwesenheit angesehen. — §. 25. Die Unterthanen, welche sich dieser Abwesenheit schuldig machen, und sich hierüber nicht durch besondere Umstände oder unmißlichliche Hindernisse der Rückkehr zu rechtfertigen vermögen, werden unabhängig von anderen Verfügungen und Strafen, denen sie nach den Beziehungen unterliegen, schon wegen der bloßen Thatsache der unbefugten Abwesenheit zu einer Strafe von 5 bis 50 fl. verurtheilt, und wenn die unbefugte Abwesenheit über drei Monate dauert, mit dem Doppelten dieser Strafe belegt. — Im Falle der Unvermögenheit werden sie mit einem Arreste von 3 bis 14 Tagen bestraft, welcher mit wöchentlichem ein- bis zweimaligen Fasten zu verschärfen ist, wenn die Abwesenheit über drei Monate gedauert hat. — **Neuntes Hauptstück.** — Von dem Verfahren gegen unbefugt Ausgewanderte. — §. 26. Jedem Auswanderungsurtheile muß ein Einberufungs-Edict des Abwesenden voran gehen, daß er erscheine, und seine Rückkehr in die österreichischen Staaten in dem Zeitraume eines Jahres, bei Vermeidung der in dem gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen, erweise. Wäre von der Landesstelle nach §. 7 schon eine besondere oder individuelle Einberufung mit Festsetzung eines eigenen Termins veranlaßt worden, so hat eine solche Einberufung statt des hier angeordneten Edictes zu gelten. — §. 27. Die eigene Vorladung wird drei Mal nach einander, jedesmal durch ein besonderes Edict von dem betreffenden Kreisamte oder von der betreffenden Delegation, oder in Hauptstädten, deren Ma-

gistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, von der Landesstelle selbst erlassen, und auch drei Mal in das Zeitungsblatt der Provinzial-Hauptstadt, nebst dem aber auch in das Amtsblatt der Wiener Zeitung eingerückt; ferner bei dem Kreisamte und in der Gemeinde, zu welcher der Einberufene gehörte, kund gemacht und angeheftet. — Die Frist der Einberufung nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das erste Edict in die Zeitung der Provinzial-Hauptstadt eingeschaltet wird. — §. 28. Auf gleiche Weise ist mit der Bekanntmachung der individuellen Einberufungs-Decrete zu verfahren, welche von den Landesstellen in besonderen Fällen und mit Bestimmung einer eigenen verfänglichen Frist (§. 7 lit. e) erlassen werden. — Bei den allgemeinen diesfälligen Einberufungs-Edicten der Landesstellen genügt die dreimalige Einrückung in die Amtsblätter der betreffenden Provinzial-Hauptstädte und in das Amtsblatt der Wiener Zeitung, ohne eine weitere Bekanntmachung in den Kreisen und Gemeinden. — §. 29. Nach Verlauf der in den Einberufungs-Edicten oder Decreten bestimmten Termine verfahren auf Verlangen des hierzu vom Gubernium ermächtigten Fiskus die Civil-Gerichtsstellen der ersten Instanzen in den Provinzial-Hauptstädten gegen den nicht erschienenen Abwesenden, wie in jedem anderen Rechtsfalle, nach den allgemeinen Vorschriften des Civil-Prozesses. — Zu gleicher Zeit, als die Gubernien und Kreisämter die in den §§. 7 und 26 vorgeschriebenen Vorladungs-Edicte erlassen, müssen sie auch von der Gerichtsstelle den unverzüglichen Sequester des beweglichen und unbeweglichen Vermögens verlangen, welches der Abwesende im Augenblicke seiner Entfernung besaß, oder das ihm inzwischen zufiel, und welches durch keine Urkunde, welche auch einen vollen Beweis gegen dritte Personen begründet, geseklich und in der That vor der durch die Gubernien oder Kreisämter veranlaßten Kundmachung der Edictal-Vorladung veräußert worden ist. — Dem Fiskus bleiben übrigens alle Klagen, die ihm zustehen, um die Gültigkeit solcher Acte anzugreifen, und die Vorsichtsmaßregeln nach Bestimmung der Gesetze zu verlangen, vorbehalten. — Doch wird dieser Sequester in Folge eines Gubernial-Edictes nach §. 7 nur dann Statt finden, wenn die Einberufung individuell geschah, und nur auf das Vermögen der im Edicte einzeln genannten Individuen. — Wenn das Edict allgemein in Bezug auf gewisse Länder Statt gehabt hätte, so wird der Sequester erst auf das vom Fiskus gestellte, oben erwähnte Vergehren verhängt. — §. 30. Die Urtheile der Tribunale werden auch zum Vortheile dritter

Personen zur Erreichung der beabsichtigten Wirkung volle Kraft haben. — Zehntes Hauptstück. — Von dem Verfahren gegen unbefugte Abwesende. — §. 31. Das Urtheil gegen die unbefugte Abwesenden und die Verhängung der Strafe nach dem §. 25 steht ausser den Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar der Landesstelle untergeordnet sind, den Kreisämtern oder Delegationen zu. In gedachten Hauptstädten wird das Urtheil von der Landesstelle selbst gefällt. — §. 32. Der Abwesende wird vorläufig durch ein Edict einberufen, nach Umständen seines bekannten oder unbekanntem Aufenthaltes im Auslande, in dem Zeitraume von 3 bis 6 Monaten zu erscheinen, um sich wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung zu verantworten. — Diese Einberufung hat auf die im §. 27 vorgeschriebene Weise zu geschehen, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur ein einziges Edict erlassen wird. — §. 33. Binnen der festgesetzten Frist steht es sowohl dem Abwesenden, als seinen Verwandten oder Vormündern frei, die gebührenden Rechtfertigungen anzubringen. — §. 34. Nach Verlauf des Termins erkennt das Kreisamt oder die Delegation, oder in unmittelbar untergeordneten Hauptstädten die Landesstelle. — Ueber Urtheile des Kreisamtes oder der Delegation kann an die Landesstelle, jedoch nicht weiter, über Urtheile der Landesstelle an die vereinigte Hofkanzlei recurriert werden. — Auf gleiche Weise finden auch Gnadengesuche Statt. — §. 35. Die Oberbehörde kann die im Recurs- oder Gnadenwege an sie gelangenden Urtheile nur bestätigen oder mildern, oder die Strafe auch ganz nachsehen; eine Verschärfung findet nicht Statt. — §. 36. Wenn der Abwesende erweist, noch vor der Einberufung in die österreichischen Staaten rückgekehrt zu seyn, so ist das weitere Verfahren einzustellen. — Elftes Hauptstück. — Verfügungen, welche bei beiden Verfahren dieselben sind. — §. 37. Wenn der contumazirte Abwesende, oder der Auswanderer noch anderer Handlungen beschuldigt wäre, welche die Gesetze als Verbrechen erklären; so sind diese ohne Verzug dem kompetenten Criminal-Gerichte anzuzeigen, welches nach seinem Wirkungskreise zu verfahren hat; in dessen ist aber das Civil- und politische Verfahren einzustellen. — §. 38. Nachdem das Criminal-Gericht sein Verfahren geendigt hat, so wird es die Acten der civilgerichtlichen oder der politischen Instanz übergeben, damit über die besondern Folgen der Abwesenheit oder der Auswanderung erkannt werde. — §. 39. In den Fällen jedoch, in welchen durch das gegenwärtige Gesetz der Sequester des Vermögens des Ausgewanderten angeordnet ist, wird auch

während des Criminal-Verfahrens das betreffende Decret in Wirkung bleiben, welches mittlerweile erlassen wurde, und wo es noch keinen Erfolg hatte, sind die nöthigen Einleitungen, um ihn zu erlangen, zu veranlassen. — Zwölftes Hauptstück. — Vorübergehende Anordnungen. — §. 40. Die Auswanderungen, die aus Handlungen herrühren, die diesem Patente vorher gingen, und die fortgesetzt werden, die auch in demselben vorhergesehen sind, und worüber noch kein rechtskräftiges Urtheil besteht, werden nach den Vorschriften dieses Patenten, und Falls oder in so weit die früher bestandenen Gesetze mildere Bestimmungen enthalten, nach diesen letzteren beurtheilt. — Die vor Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes schon rechtskräftig gewordenen Urtheile über Auswanderungsfälle bleiben in ihrer vollen Wirksamkeit. — §. 41. Die über frühere Auswanderungsfälle bei Einführung dieses Gesetzes noch nicht beendigten Prozesse, wenn gleich das Verfahren schon geschlossen, und das Urtheil schon gesprochen, dieses aber noch nicht rechtskräftig geworden wäre, sind sonach an die Gerichtsstelle zu weisen, um von ihr mit Aufrechterhaltung des schon kundgemachten Einberufungs-Edicts und der verhängten Sequestration neuerlich der Ordnung nach verhandelt zu werden. — §. 42. Mit der Kundmachung dieses Patenten werden alle Gesetze und Verfügungen, die von Uns, von Unseren Vorfahren oder von den vorigen Regierungen in den wieder eroberten Provinzen in Bezug auf Ausgewanderte und Abwesende erlassen worden sind, aufgehoben, jedoch ausdrücklich die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Abwesende, so wie alle Militär-, Conscriptions- und Polizei-Gesetze, welche auf Abwesende oder Auswanderer Anwendung finden können, in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit erhalten. — Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am vier und zwanzigsten Monatstag März im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend Acht Hundert Zwei und Dreißig, Unserer Reiche im Ein und Vierzigsten.

F r a n z.

(L. S.)

Anton Fried. Graf Mitrowsky von
Mittrowitz und Nemischl,
Oberster Kanzler.

Franz Freiherr v. Pillersdorff,
Kanzler.

Johann Limbeck Ritter v. Lilienu,
Vizekanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Franz Ritter v. Fradeneck.